

16. Februar 2026

Wichtiges aus dem Verordnungsbereich

Quartalsüberblick 4/2025



Arzneimittel

S. 02 [Arzneimittel-Richtlinie](#)

Heilmittel

S. 02 [Diagnoseliste](#)

Sonstiges

S. 02 [Digitale Gesundheitsanwendungen](#)

S. 03 [Häusliche Krankenpflege](#)

S. 04 [Rehabilitationssport und Funktionstraining](#)

Bitte beachten Sie: Die Reihenfolge der dargestellten Themen sagt nichts über deren Bedeutung aus. Wie wichtig ein Thema für Sie und Ihre Praxis ist, hängt von den individuellen Umständen ab.

Arzneimittel

Arzneimittel-Richtlinie

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen#c9425

Anlage XII: Nutzenbewertung

4. Quartal 2025 unter www.g-ba.de/bewertungsverfahren/nutzenbewertung/

Heilmittel

Diagnoseliste

→ www.kvb.de/documents/praxis/verordnungen/heilmittel/heilmittel-diagnoseliste.pdf

Seit dem 1. Januar 2026 ist in der Heilmittel-Richtlinie der ICD-10-Code für „Sonstige näher bezeichnete Zustände nach chirurgischen Eingriffen“ **von Z98.8 zu Z98.88 geändert**. Grund dafür ist die Aktualisierung der ICD-10-GM 2026 durch das BfArM.

Sonstiges

Digitale Gesundheitsanwendungen

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260115-SOP-Digitale-Gesundheitsanwendungen-Vertragsaerzte.pdf
→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260115-SOP-Digitale-Gesundheitsanwendungen-Psychotherapeuten.pdf

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis wurde das bestehende Verordnung Aktuell zu Digitalen Gesundheitsanwendungen um einen **Hinweis zur wirtschaftlichen Verordnungsweise** ergänzt.

Die Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen liegt in der ärztlichen Verantwortung und ist individuell zu entscheiden. Medizinische Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sind sorgfältig zu prüfen. Eine Verordnung ist nur gerechtfertigt, wenn sie dem Versorgungsbedarf entspricht und gegenüber günstigeren Alternativen eine gleichwertige oder bessere Versorgung bietet.

Insbesondere **vorgefertigte Verordnungstexte und Kurzatteste der Hersteller** dürfen nicht ungeprüft oder ohne individuelle Anpassung verwendet werden, da dies der ärztlichen Beurteilungspflicht sowie der wirtschaftlichen Verordnungspflicht widerspricht.

Häusliche Krankenpflege

- www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260112-SOP-HKP-Gerinnungskontrolle.pdf
- www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2026-DS/KVB-VA-260112-SOP-FAQ-HKP.pdf

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege angepasst. Die Änderungen dienen der rechtlichen Klarstellung und aktualisieren das Leistungsverzeichnis.

Verantwortung der Pflegekräfte: „Übertragen“ statt „Delegieren“

Der G-BA stellt klar, dass die Verantwortung für die Durchführung verordneter Maßnahmen der Behandlungspflege bei den (Fach-)Pflegekräften liegt. Um die bestehende Rechtslage präziser abzubilden, wurde der Begriff „delegieren“ konsequent durch „übertragen“ ersetzt.

Zudem wurden nicht mehr benötigte Übergangsregelungen zur außerklinischen Intensivpflege sowie die COVID-19-Sonderregelungen gestrichen.

Wichtige Neuerungen im Leistungsverzeichnis:

- **NEU (POCT)-INR-Messung (Nr. 32)**

Zur Anpassung der Antikoagulationstherapie mit Vitamin-K-Antagonisten können Pflegekräfte nun den INR-Wert mittels vorher verordnetem Koagulometer ermitteln und bewerten. Die Richtlinie regelt hierzu Details zu Voraussetzungen, Dauer und Häufigkeit.

- **Streichung Bronchialtoilette (Nr. 6)**

Da das „Absaugen“ bereits als Leistungsgruppe definiert ist, entfällt die gesonderte Nennung der Bronchialtoilette.

Wichtig Eine bronchoskopische Lavage bleibt aufgrund des Risikoprofils eine rein ärztliche Leistung.

- **Parenterale Ernährung (Nr. 16)**

Es wurde verdeutlicht, dass sowohl die alleinige Flüssigkeitssubstitution als auch die alleinige parenterale Ernährung (ggf. inkl. Vitaminen/Spurenelementen) als Leistungen der häuslichen Krankenpflege verordnungsfähig sind.

- **Einreibungen (Nr. 26.2)**

Bei dermatologischen Erkrankungen ist entscheidend, dass ein akut behandlungsbedürftiger Zustand vorliegt. Es muss sich dabei nicht zwingend um eine rein akut auftretende Erkrankung handeln.

Detaillierte Informationen finden Sie im oben verlinkten Verordnung Aktuell.

Rehabilitationssport und Funktionstraining

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2025-DS/KVB-VA-251212-SOP-Reha-Sport-Funktionstraining.pdf

Immer mehr Krankenkassen **verzichten auf die Genehmigung der Verordnung für Rehabilitationssport und Funktionstraining**. Die Patientinnen bzw. Patienten werden darüber auf Nachfrage oder direkt von ihrer Krankenkasse informiert.

Die Genehmigung der Krankenkasse ist vor Beginn des Rehabilitationssports bzw. des Funktionstrainings (auch bei Folgeverordnungen) durch die Patientin bzw. den Patienten einzuholen.

Auch wenn einzelne Krankenkassen keine Genehmigung mehr verlangen, ist in diesen Fällen eine wirtschaftliche Verordnungsweise sicherzustellen

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:
→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter
Kurze Frage – direkte Antwort
089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungscenter
Terminwunsch für ausführliche Beratung
→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00–16:00 Uhr und Fr: 8:00–13:00 Uhr